

II- 1539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 22. November 1976

Zl. 306.01/16-VI.1/76

Besetzung leitender Posten nach  
dem Ausschreibungsgesetz; Parla-  
mentarische Anfrage

680/AB

1976 -II- 24

zu 699/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1017 W i e n  
Parlament

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GASPERSCHITZ und Genossen haben am 7. Oktober 1976 unter der Nr. 699/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz gerichtet.

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Es kann wohl nicht bestritten werden, dass das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, dass ein weit gröserer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, dass sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Auciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur grössere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung grösstes Gewicht

./. .

- 2 -

beimessen. Mein Vorgänger hat sich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen seinen Personalentscheidungen ausschliesslich vom Mass der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen und ich beabsichtige, in derselben Weise vorzugehen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muss man sicherstellen, dass sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz – ähnlich den auch von privaten Unternehmen gepflogenen Usancen – den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, dass der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage, Detailfragen so zu beantworten, dass daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessen ungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich nunmehr wie folgt Stellung, wobei aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit meiner Antwort die jeweilige Frage vorangestellt ist:

Frage 1: "Wie viele leitende Funktionen im Sinne des § 1 Ausschreibungsgesetzes, BGBl. 700/1974, sind vom 1.1.1975 – 31.12.1975 bzw. seit 1.1.1976 in Ihrem Ressort vakant geworden? Wollen Sie bitte tabellarisch angeben, in wie vielen Fällen durch  
1.1 Pensionierung,  
1.2 eine andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers,  
1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers,  
1.4 andere Umstände, welche?  
diese Vakanz entstanden ist?"

./. .

- 3 -

Antwort:

In der Zeit vom 1.1.1975 bis 31.12.1975 sind 6, in der Zeit seit 1.1.1976 14 Funktionen im Sinne des § 1 des Ausschreibungsge setzes, BGBl. Nr. 700/1974, freigeworden.

Diese Vakanzen entstanden:

- 1.1 in 4 Fällen,
- 1.2 in 15 Fällen,
- 1.3 in einem Fall,
- 1.4 in keinem Fall.

Frage 2: "Wie viele der unter 1) angeführten Funktionen sind 1975 bzw. 1976 ausgeschrieben worden?"

Antwort:

Von den unter 1) angeführten Funktionen sind ausgeschrieben worden:

- 1975: 13
- 1976: 7

Frage 3: "Welche der unter 1) angeführten Funktionen wurden nicht mehr nachbesetzt?"

Antwort:

Von den unter 1) angeführten Funktionen sind 5 noch nicht nachbesetzt, da das diesbezügliche Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Frage 4: "Welche leitende Posten wurden 1975 bzw. 1976 nach Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben?"

Antwort:

Nur im Jahre 1975 eine Funktion.

Frage 5: "Wie viele der unter 2) genannten Posten sind 1975 bzw. 1976 besetzt worden?"

Antwort:

Von den unter 2) genannten Posten sind besetzt worden:

- 1975: 9
- 1976: 6

./. .

- 4 -

Frage 6: "In welchen Fällen lag oder liegt zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und Ihrer Entscheidung bezüglich der Betrauung ein längerer Zeitraum als ein Monat? Welche Gründe waren bzw. sind für die Verzögerung massgebend?"

Antwort:

In einem Fall lag zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und der Entscheidung bezüglich der Betrauung ein Zeitraum von drei Monaten, da der von der Kommission vorgeschlagene Kandidat eine sehr wichtige Funktion bekleidete und daher eingehend geprüft werden musste, ob seine Betrauung ohne Nachteil für dienstliche Interessen vorgenommen werden könnte.

Frage 7: "Haben Sie sich in allen Fällen bei der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Berufung des in höchstem Masse geeigneten Bewerbers gehalten, wenn nein

7.1 in welchen Fällen nicht?

7.2 warum?"

Antwort:

7.1 Mit einer Ausnahme wurde dem Gutachten der zuständigen Kommission entsprochen.

7.2 In diesem Fall wurde dem Vorschlag der Kommission nicht entsprochen, da einerseits der von der Kommission vorgeschlagene Bewerber mit den Agenden der ausgeschriebenen Organisationseinheit weniger vertraut war, als der schliesslich mit der Funktion betraute Bewerber und Überdies der erstgereihte Kandidat mit der Leitung einer anderen Organisationseinheit erst etwas mehr als ein Jahr zuvor betraut worden war. Im Übrigen hatte selbst die Kommission festgestellt, dass der schliesslich mit der Funktion betraute Bewerber die in § 4(3) angeführten Erfordernisse erfüllte.

Frage 8: "Die nach dem Ausschreibungsgesetz für jede Ausschreibung einzusetzende Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern und zwar aus zwei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern zusammen. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In welchen Fällen gab es kein einstimmiges Kommissiongutachten?"

./. .

~ 5 ~

**Antwort:**

In zwei Fällen.

**Frage 9:** "In welchen unter 8) allenfalls genannten Fällen hatte der von Ihnen bestellte Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht bzw. hat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmen-gleichheit entschieden?"

**Antwort:**

In keinem Fall.

**Frage 10:** "Wurden die Fristen in allen Fällen eingehalten, und zwar  
10.1 hinsichtlich § 2 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz möglichst drei Monate vor Freiwerden der Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?

10.2 spätestens ein Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. bei Begründung einer neuen Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?

10.3. hinsichtlich der Erstattung des Gutachtens gemäss § 6 Abs. 6 Ausschreibungsgesetz durch die Kommission innerhalb von drei Monaten?"

**Antwort:**

In der Mehrzahl der Fälle konnten freiwerdende Posten drei Monate vor Eintreten der Vakanz ausgeschrieben werden. In einigen Fällen war dies nicht möglich, da die betreffenden Organisations-einheiten erst durch die Betrauung ihrer bisherigen Leiter mit einer anderen Funktion frei geworden waren und die Ausschreibung somit erst nach Eintreten dieser Vakanz erfolgen konnte. Dem ge-setzlichen Auftrag, die Ausschreibung spätestens einen Monat nach Freiwerden durchzuführen, wurde in jedem Fall entsprochen.

**Frage 11:** "Welche Frist haben Sie jeweils gemäss § 2 Abs. 4 Aus-schreibungsgesetz für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ein-geräumt?

11.1. In wie vielen Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Leiters zum neuen Leiter bestellt?

11.2 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Be-werber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organi-zationseinheit bestellt?

11.3 In wie vielen Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittel-baren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut?

./.

- 6 -

- 11.4 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt?
- 11.5 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Ressortsbereich eines anderen Ministeriums berücksichtigt?
- 11.6 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft (Landesdienst, Gemeindedienst) berücksichtigt?
- 11.7 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem Bereich ausserhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt?"

Antwort:

Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche wurde mit einer einzigen Ausnahme eine Frist von 1 Monat eingeräumt; in diesem Fall wurde eine Frist von ca. 10 Wochen festgelegt.

- 11.1 in einem Fall,
- 11.2 in zwei Fällen,
- 11.3 in allen Fällen,
- 11.4 bis in keinem Fall.
- 11.7

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

